

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 21. November 2018

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2018-62)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-109)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. April 2026
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-57)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Kontrollprüfungen.....	4
§ 6 Prüfungsausschuss.....	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage EV	7
§ 1 Zweck der Feststellung	7
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	7
§ 3 Eignungskommission	8
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	8
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	11

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Translational Medicine wird von der Medizinischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

³Das Studium soll eine neue Generation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Medizin ausbilden, die den zukünftigen Anforderungen einer sich dynamisch weiterentwickelnden Medizin gerecht werden. ⁴Der Studiengang wird als zweisprachiger Studiengang angeboten; die Sprache ist Deutsch und Englisch.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Übereinstimmung mit § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Translational Medicine jeweils zum Winter- oder Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	25	
Wahlpflichtbereich I: Translational Medicine	25	
Wahlpflichtbereich II: Professionelle Weiterentwicklung	10	
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	90	

(3) Das Studienfach Translational Medicine hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern, in der insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Translational Medicine erfordert

- a) ein erfolgreich absolviertes Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin (Abschluss Staatsexamen) oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss oder einen Abschluss in einem gleichwertigen Studiengang (Erwerb von mindestens 210 ECTS-Punkten oder Nachweis eines vergleichbaren Kompetenzniveaus) an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule,

- b) die Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen
- i) der Ärztlichen Prüfung insgesamt, mit der Gesamtnote „gut“ oder besser gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte - ÄApprO - vom 27.06.2002 (BGBl I S. 2405) oder
 - ii) der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt mit der Gesamtnote „gut“ oder besser gemäß § 58 Approbationsordnung für Zahnärzte - ZÄPrO - vom 26.01.1955 (BGBl I 1955, 37) für Personen, die ihre Zahnärztliche Prüfung nach der ZÄPrO von 1955 abgeschlossen haben oder
 - iii) des dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung mit der Gesamtnote „gut“ oder besser gemäß § 79 Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen - ZApprO - vom 8. Juli 2019 für Personen, die ihre Zahnärztliche Prüfung nach der ZApprO von 2019 abgeschlossen haben in den jeweils geltenden Fassungen oder
 - iv) Vorlage eines Zeugnisses mit vergleichbarer Benotung in einem gleichwertigen Studiengang an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule,
- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise;
- d) den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise sowie
- e) die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Translational Medicine in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Gleichwertigkeit der Erst-Abschlüsse (Satz 1 Buchst. a)) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Eignung nach Satz 1 Buchst. b) und d) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss gilt nach Maßgabe des Art. 86 BayHIG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrem Erstabschluss im Erststudium mindestens 180 ECTS-Punkte oder ein vergleichbares Kompetenzniveau erworben haben, können das fehlende Eingangsniveau durch die Vorlage von weiteren Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen, die in anderen naturwissenschaftlichen oder medizinnahen Studiengängen oder Modulstudien absolviert worden sind. Entscheidend ist, dass im Zeitpunkt der Bewerbung ein Erstabschluss und ein Kompetenzniveau nachgewiesen wird, das mindestens 210 ECTS-Punkten entspricht.

⁵Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission (vgl. Anlage EV) tritt. ⁶Entsprechendes gilt bei einem Erststudium, in dem keine ECTS-Punkte vergeben worden sind, hinsichtlich der Zuständigkeit und der Frage der Anrechnung von ECTS-Punkte für dort abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis d) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studiengang Translational Medicine nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich

verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Translational Medicine an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Sie oder er kann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Translational Medicine einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Studium der Medizin oder von einem in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannten Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Vorlage eines Nachweises über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Humanmedizinstudium mit einer Gesamtnote von „gut“ oder besser oder Vorlage eines Nachweises eines Kompetenzniveaus von 180 ECTS-Punkten im Rahmen eines in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannten Studiengangs mit dem Nachweis einer vorläufigen Gesamtnote von „gut“ oder besser.
- b) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Translational Medicine in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Translational Medicine mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Translational Medicine aus vier Mitgliedern. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberaterinnen und -berater.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Es sind folgende fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen: Protokoll, Belegarbeit, Präsentation, Laborbuch, Postererstellung und -präsentation, Erstellung und Präsentation eines systematischen Reviews sowie Erstellung eines Studienprotokolls.

(2) In einem „Protokoll“ soll der Prüfling nachweisen, dass er den Inhalt eines Moduls/eines Modulteils schriftlich strukturiert und prägnant zusammenfassen kann.

(3) Die Belegarbeit ist eine schriftliche Arbeit, mit welcher der Prüfling nachweisen soll, dass er eigenständig einen Datensatz oder eine Publikation aus dem betreffenden Themenbereich mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(4) In einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.

(5) In einem Laborbuch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Durchführung, Dokumentation der Ergebnisse sowie die Auswertung von Experimenten vollständig darstellen kann.

(6) Bei der Postererstellung und-präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in Posterform darstellen und diese Inhalte dann ergänzend in mündlicher Form präsentieren kann.

(7) Bei der Erstellung und Präsentation eines systematischen Reviews soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Protokoll für ein systematisches Review zu einer ihm gestellten wissenschaftlichen Fragestellung erstellen kann und dieses in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.

(8) Bei der Erstellung eines Studienprotokolls soll der Prüfling nachweisen, dass er zu einer wissenschaftlichen Fragestellung ein Studienkonzept entwickeln kann. Der Prüfling soll damit nachweisen, dass er wissenschaftliche, methodische und formale Standards bei der Planung einer Studie anwenden kann.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) ¹Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums nach Maßgabe der SFB zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 5 ECTS vergeben.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Translational Medicine richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Korbmodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	25			25/80	80/80
Wahlpflichtbereich I: Translational Medicine	25			25/80	
Wahlpflichtbereich II: Professionelle Weiterentwicklung	10			0/80	
Abschlussbereich	30			30/80	
<i>gesamt</i>	90				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Translational Medicine mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für alle Studierende, die ihr Studium im Studienfach Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2026/2027 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges sowie
2. der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kenntnisse

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen des Master-Studiums in Translational Medicine genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Diese Anforderungen beinhalten neben den medizinischen Fachkenntnissen insbesondere kognitive Fähigkeiten wie Abstraktionsvermögen und Problemlösungsfähigkeit. ⁴Die Qualifikation für den Master-Studiengang Translational Medicine setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch die Fakultät für Medizin an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Translational Medicine für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Translational Medicine festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist). ²Unterlagen gemäß Abs. 3 können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um eine endgültige Zulassung zum Master-Studium in Translational Medicine erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 6 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst a) genannten Erststudium
 - a) Nachweis der bestandenen Ärztlichen Prüfung im Rahmen des Studiums der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin (Abschluss Staatsexamen) oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses oder eines Abschlusses in einem gleichwertigen Studiengang (Erwerb von mindestens 210 ECTS-Punkten oder Nachweis eines vergleichbaren Kompetenzniveaus) an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Humanmedizinstudium oder der Nachweis eines Kompetenzniveaus von 180 ECTS-Punkten im Rahmen eines in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannten Studiengangs (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe der in Bezug auf das Erststudium bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der

dafür vergebenen Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus vier Personen mit Hochschulprüferberechtigung (Art. 85 BayHIG) zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Medizin für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit aus ihrem Kreis gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Entscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Im Rahmen des Eignungsverfahrens wird im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs eine Bewertung anhand folgender Kriterien durchgeführt:

1. Gesamtnote der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 33 ÄApprO bzw. gemäß § 58 ZÄprO von 1955 in der jeweils gültigen Fassung oder
2. Note für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 79 ZApprO von 2019 oder
3. einer entsprechenden Prüfung im Rahmen eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses und
4. Ergebnis des im Eignungsverfahren durchzuführenden Auswahlgesprächs.

(3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Eignungsverfahren zugelassen sind, erhalten abhängig von der in der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 33 ÄApprO bzw. gemäß § 58 ZÄprO in den jeweils gültigen Fassungen erzielten Gesamtnote bzw. erzielten Note für den dritten Abschnitt gemäß § 79 ZApprO einen Punktwert. ²Entsprechendes gilt für die Gesamtnote eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses. ³Die Gesamtnote bzw. Note für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird hierbei entsprechend den Vorgaben der ÄApprO oder ZÄprO von 1955 bzw. ZApprO von 2019 in der jeweils gültigen Fassung in die Bereiche gut und sehr gut eingeteilt und mit folgenden Punkten bewertet:

sehr gut	20 Punkte
gut	10 Punkte

(4) ¹Die gemäß § 4 Abs. 3 dieser fachspezifischen Bestimmungen zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 30 Minuten. ⁴Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Prüferinnen oder Prüfern mit der einzelnen Bewerberin oder dem einzelnen Bewerber geführt. ⁵Prüferinnen oder Prüfer können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst

als auch die Hochschullehrerinnen oder -lehrer sein, die im Master-Studiengang Translational Medicine Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüfungsverordnung (nach Art. 85 BayHIG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁶Das Gespräch soll Aufschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben und zeigen, ob sie oder er den Anforderungen des Masterstudiengangs nach § 1 Satz 3 genügt. ⁷Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen oder Bewerber zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind. ⁸Im Auswahlgespräch muss der Prüfling einen 10-minütigen Vortrag über ein wissenschaftliches Projekt, beispielsweise einer experimentellen oder klinisch-epidemiologischen Arbeit oder Publikation halten, an dem sie oder er selbst beteiligt war oder ist. ⁹Die Festlegung des Themas erfolgt in Abstimmung mit der oder dem zu Prüfenden im Vorfeld der Prüfung, spätestens bis zur Bekanntgabe des Prüfungstermins. ¹⁰Das Thema des Vortrags wird in der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungstermins festgehalten. ¹¹Im Anschluss an den Vortrag wird der Prüfling 10 Minuten über diesen befragt. ¹²Das Auswahlgespräch endet mit einer 10-minütigen allgemeinen wissenschaftlichen Diskussion. ¹³Jeder der drei Bereiche wird mit jeweils max. 10 Punkten nach dem folgenden Schema bewertet:

Kriterien		
Presentation	English / Rhetoric standard	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Introduction	
	Results (presentation, didactics, design)	
	Quality of Experiments (controls, standards, statistics)	
	Critical reflection (interpretation / over interpr.)	
	Summary	
	10 min limit matched	
Remarks		
Discussion	Eagerness to discuss	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Ability to comprehend questions	
	Meaningful answers	
	Ability to put own work in scientific context	
	Ability to respond to critical questions	
Remarks		
Interview	Reflection of scientific career plans	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Knowledge of current developments in the life sciences and clinical research	
	General knowledge	
	Communicative behavior	
Remarks		

(5) ¹Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Name des Prüflings, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterzeichnen.

(6) Eine Eignung ist festzustellen, wenn in der Summe der Bewertungspunkte für die Gesamtnote der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung (oder der Gesamtnote des gleichwertigen in- oder

ausländischen Abschlusses) sowie der in dem Auswahlgespräch erzielten Bewertungspunkte, mindestens 30 Punkte erreicht werden.

(7) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) ¹Im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs gelten die Abs. 2 bis 7 entsprechend mit der Abweichung, dass an Stelle der Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung (gemäß § 33 ÄApprO) die Bestehensnote des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses bzw. im Falle des Nichtvorhandenseins einer solchen Note die Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines gleichwertigen Studiengangs nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bestanden worden sind, tritt. ²Bei der Berechnung dieser Durchschnittsnote werden die Modulnoten mit den jeweils dazugehörigen ECTS-Punkten gewichtet; bei nichtmodularisierten Studiengängen oder Studiengängen, in denen keine ECTS-Punkte vergeben werden, werden die Studien- und Prüfungsleistungen gleichgewichtet

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Medizinische Fakultät)

Legende: **A** = Abschlussarbeit, **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist, und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (25 ECTS-Punkte)											
03-TM-EEM	2026-WS	Einführung in die Translationale Medizin 1 Introduction to Translational Medicine 1	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (45-90 Min.) oder b) Referat (Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 10 Min. pro TN) oder d)) Portfolioprfung (ca. 15. Std.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-EKFE	2026-WS	Einführung in die Translationale Medizin 2 Introduction to Translational Medicine 2	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (45-90 Min.) oder	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Bearbeitungsstand SFB: 2026-02-27

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								b) Referat (Einzel- oder Gruppenprüfung, max. 4 TN, 10 min pro TN) oder c) mündlichen Gruppenprüfung (bis zu 4 TN, ca. 10 min pro TN) oder d) Portfolioprüfung (ca. 15 Std.)			
03-TM-FP1	2026-WS	Forschungspraktikum I Research Internship I	P (6)	5	1		NUM	Protokoll (5-10 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studiengangskoordination vor Antritt erforderlich 5) 3-4 Wochen ganztags
03-TM-FP2	2026-WS	Forschungspraktikum II Research Internship II	P (12)	10	1		NUM	Mündliche Präsentation (ca.20 Min.) und Protokoll (10-20 S.), (1:3 bewertet)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studiengangskoordination vor Antritt erforderlich 5) 6-8 Wochen ganztags
Wahlpflichtbereich 1: Wahlmodule Translational Medicine (25 ECTS-Punkte)											
03-TM-METH	2026-WS	Experimentelles Methodenpraktikum Experimental Methods Course	P (5) + S (1)	5	1		NUM	Protokoll (max. 10 S.) und Laborbuch (ca. 15 S.)	Deutsch oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch oder Englisch 5) 3 Wochen ganztags
03-98-MVKB	2026-WS	Kardiovaskuläre Biologie Cardiovascular Biology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-98-MVMO	2026-WS	Molekulare Onkologie Molecular Oncology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-INFIM	2026-WS	Infektiologie und Immunität Infection and Immunity	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit anschließender Diskussion (ca. 10 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TN-NB1	2015-WS	Klinische Neurobiologie 1 Clinical Neurobiology 1	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min)	Englisch		2) Englisch
03-TM-IGM	2026-WS	Individualisierte / Genetische Medizin Individualized / Genetic Medicine	V (2)	5	1		NUM	Klausur (30-60 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-98-MVSZ	2026-WS	Stammzellbiologie Stem Cell Biology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-98-MVTF	2026-WS	Tissue Engineering / Funktionswerkstoffe Tissue Engineering / Functional Materials	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-BIOM	2018-SS	Biometrische Methoden Biometric Methods	V (3) + S (1)	5	1		NUM	Belegarbeit (5-10 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) darf nicht zusammen mit 03-TM-BSTAT belegt werden
03-TM-KLST	2026-WS	Klinische Studien Clinical Studies	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-KEPI	2026-WS	Krankheitsspezifische Epidemiologie Disease-Specific Epidemiology	V (2) + S (1)	5	1		NUM	Postererstellung und - präsentation als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-EPI METH	2026-WS	Research Design Clinic Design Clinic	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Erstellung und Präsentation eines Studienprotokolls als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-EBM	2026-WS	Advanced Evidence-based Medicine Advanced Evidence-based Medicine	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Erstellung und Präsentation eines systematischen Reviews als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-MEDINF	2018-SS	Medizininformatik Medical Informatics	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	a) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TM-GLGH	2018-SS	Globale Gesundheit Global Health	S (2)	5	1		NUM	Referat (ca. 15-30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TN-ECHIR	2026-WS	Experimentelle Chirurgie Experimental Surgery	S (2)	5	1		NUM	a) Referat (10 Min.) mit anschließender Diskussion (10-20 Min.) oder b) Referat als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN) mit anschließender Diskussion (10-20 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-AIMed	2024-WS	KI-Anwendungen in der Medizin Medical AI Applications	V(2) + Ü(2)	5	1	50 (Los)	NUM	Klausur (60-120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
03-TM-VVER	2026-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen verwandter Studiengänge Selected Courses from Related Study Programs	V (2)	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (45-60 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studiengangskoordination vor Beginn erforderlich
Wahlpflichtbereich 2: Professionelle Weiterentwicklung (10 ECTS-Punkte)											
03-TM-FSEM	2026-WS	Integriertes Forschungsseminar Integrated Research Seminar	S (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-JCL	2026-WS	Journal Club Journal Club	S (2)	2	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Präsentation (ca. 40 Min.)	Englisch		2) Englisch
03-TM-WSCH	2026-WS	Winter School Winter School	S (2)	2	1		B/NB	a) Referat als Gruppenprüfung (max. 5 TN, ca. 8 Min. pro TN) oder b) Postererstellung und - präsentation als Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 8 Min. pro TN)	Englisch		3) jährlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-98-FSQ-GEN	2020-WS	Rahmenbedingungen biomedizinischer Laborarbeit Framework conditions of biomedical laboratory work	V (1)	1	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)			
03-98-FSQ-VTK2	2026-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde 2 Laboratory Animal Sciences 2	V (2) + P (1)	3	1		B/NB	Klausur (45 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) Teilnahme ggf. abhängig von behördlichen Auflagen
03-TM-BSTATT	2020-WS	Biostatistik Biostatistics	V (0,5) + S (0,5)	2	1		B/NB	mündliche Gruppenprüfung (max. 4 TN, 15-20 Min./TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) darf nicht zusammen mit 03-TM-BIOM belegt werden
03-TM-GSP	2026-WS	Verantwortungsvolle Forschung Responsible Conduct of Research	S (1)	2	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-PRES	2026-WS	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren Scientific Writing and Presentation	Ü (1) + Ü (1)	2	1		B/NB	a) Protokoll (10-20 S.) oder b) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 20 Min. pro TN) oder c) Referat (20-30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-SERV	2026-WS	Service Learning: Lernen durch Engagement Service Learning: Community Engagement	Ü (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) und Protokoll (5-8 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
00-GSIK-IKK-M	2017-WS	Globale Systeme und Interkulturelle Kompetenz Global Systems and Intercultural Competence	S (2)	2	1	30 ²	B/NB	a) Referat (ca. 15-30 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 5-10 S.) oder c) Klausur (ca. 30 Min.) oder d) Portfolio (Aufwand ca. 10 Std.) oder e) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TM-MEV	2026-WS	Grundlagen zu Machtmissbrauch in Medizin und Gesellschaft Fundamentals of Abuse of Power in Medicine and Society	V (1) + Ü (1)	2	1		B/NB	Mündliche Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 8 Min. pro TN)			2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-INW	2026-WS	Interdisziplinäre Nachhaltigkeitswissenschaften Interdisciplinary Sustainability Sciences	V (1) + Ü (1)	2	1		B/NB	a) Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 10 Min. pro TN) oder b) Referat (ca. 20 Min.) oder c) Portfolioprüfung (ca. 10 Std.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-VAND	2026-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten Selected Courses from other Faculties	V (2)	2	1		B/NB	Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch die Studiengangskoordination vor Beginn erforderlich
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
03-TM-THESIS	2018-WS	Masterthesis Master Thesis	A	25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 30-60 S.)	Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
03-TM-COLL	2018-WS	Abschlusskolloquium Colloquium	A	5	1		NUM	Kolloquium (ca. 30-45 Min.)	Englisch		

¹ Bei verschiedenen möglichen Prüfungsformen wird zu Veranstaltungsbeginn Prüfungsart, -dauer und -umfang bekannt gegeben.

² Die Teilnehmersauswahl erfolgt nach der Prüfung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben, Essay) und einem Gespräch einzeln und in der Gruppe. Gibt es mehr als 14 gleichwertige Bewerbungen, erfolgt die Zulassung nach Studienfortschritt. Auswahl nach Los. Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.